

Konzept der Werkrealschule **Darstellung auf der Basis der gesetzlichen Vorgaben des Landes Baden-** **Württemberg**

1. Rahmenbedingungen

- 1.1. Es wird auch weiterhin keine Schule gegen den Willen des Schulträgers geschlossen
- 1.2. Zweizügige Hauptschulen und zweizügige Hauptschulen mit Werkrealschulzug sollen zu Werkrealschulen weiterentwickelt werden. Für die Frage der Zweizügigkeit sind die Regelungen des Organisationserlasses ausschlaggebend. Von einer anzustrebenden stabilen Zweizügigkeit wird bei einer entsprechenden, stabilen Mindestschülerzahl auszugehen sein. Eine unter gemeinsamer Leitung stehende Werkrealschule kann auch so auf mehrere Standorte verteilt sein, dass die Klassenstufen 5-7 je einzügig auf zwei oder mehrere Standorte verteilt werden. Dies gilt vor allem für diejenigen örtlichen Konstellationen, in denen nur auf diese Weise die Bildung einer Werkrealschule ermöglicht werden kann. Die Klassenstufen 8-10 sollen mindestens zweizügig geführt werden.
- 1.3. Werkrealschulen verlieren bei zurückgehenden Schülerzahlen und einem dadurch bedingten Verlust der Zweizügigkeit nicht automatisch den Status einer Werkrealschule.
- 1.4. Die Werkrealschule ist eine Wahlschule. Auf Wunsch des Schulträgers kann für sie für eine Übergangszeit bis längstens 31. Juli 2016 ein Schulbezirk festgelegt werden.
- 1.5. Jede Werkrealschule, die die Voraussetzungen erfüllt, kann auf Antrag des Schulträgers Ganztagschule werden.
- 1.6. Das Übergangsverfahren von der Grundschule in die weiterführenden Schulen bleibt hinsichtlich der inhaltlichen Anforderungen unverändert.

2. Pädagogisches Konzept

- 2.1. Die Werkrealschule ist – im Gegensatz zur bisherigen Hauptschule mit freiwilligem 10. Schuljahr und darauf vorbereitendem Zusatzunterricht – ein auf sechs Schuljahre angelegter Bildungsgang. Ziel der Werkrealschule ist der Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses (Mittlere Reife); er ist dem Realschulabschluss gleichwertig.
- 2.2. Die enge und systematische Kooperation mit den zweijährigen Berufsfachschulen in Klasse 10 WRS ist ein prägendes Merkmal der Werkrealschule. Hier wird eine erste berufliche Grundbildung vermittelt und der Übergang in das duale System besser vorbereitet. In Klasse 10 der Werkrealschule findet der Unterricht sowohl an den Werkrealschulen wie auch an der beruflichen Schule statt. Je nach den Gegebenheiten vor Ort stehen dem einzelnen Schüler alle eingerichteten Profile der zweijährigen Berufsfachschulen zur Verfügung.

- 2.3. Um die Schüler auf die Anforderungen der Berufsfachschule in Klasse 10 WRS gut vorzubereiten, werden in den Klassen 8 und 9 insgesamt 3 zweistündige Wahlpflichtfächer, die den Lernbereichen der Zweijährigen Berufsfachschulen angepasst sind, eingeführt. Die Schüler können dabei wählen zwischen „Natur und Technik“, „Wirtschaft und Informationstechnik“ und „Gesundheit und Soziales“. Mit der Wahl eines Wahlpflichtfachs sind die Jugendlichen jedoch nicht auf eine bestimmte Berufsfachrichtung im 10. Schuljahr festgelegt.
- 2.4. Alle Komponenten des vom Ministerrat im Juni 2007 beschlossenen Maßnahmenpakets Hauptschule passen genau in das Konzept der Werkrealschule und werden deshalb unverändert übernommen. Das gilt auch und in besonderem Maße für die Pädagogischen Assistenten, die einen wichtigen Beitrag bei der individuellen Förderung leisten.
- 2.5. Wer die Werkrealschule nach Klasse 9 verlassen möchte, kann – wie im bisherigen System – die Hauptschulabschlussprüfung ablegen. Der Hauptschulabschluss gibt auch weiterhin die Möglichkeit, eine Berufsausbildung aufzunehmen, das Berufseinstiegsjahr oder – bei Vorliegen der erforderlichen Noten - das erste Jahr der zweijährigen Berufsfachschule zu besuchen. Schüler ohne Hauptschulabschluss, die keinen Ausbildungsvertrag erhalten, besuchen auch künftig das Berufsvorbereitungsjahr.
- 2.6. Über die Aufnahme in die Klasse 10 entscheidet die Klassenkonferenz, die als richtungweisendes, allerdings nicht allein geltendes Kriterium von folgendem Notenbild auszugehen hat: einen Durchschnitt von „befriedigend“ (3,0) aus den Fächern Deutsch, Mathematik, Fremdsprache und dem Wahlpflichtfach, sowie keine Note schlechter als „ausreichend“ in einem dieser Fächer. Die abschließende Entscheidung hierüber ist zum Schulhalbjahr der 9. Klasse vorgesehen. Schüler, die erst am Ende der Klasse 9 die oben genannten Noten (Gesamtleistungen aus den Jahres- und Prüfungsnoten) erreichen, werden zu diesem Zeitpunkt in die Klasse 10 versetzt.
- 2.7. Am Ende der Klasse 10 steht eine Abschlussprüfung. Der hierbei zu erwerbende mittlere Bildungsabschluss hat allgemein bildende und berufliche Elemente, der den Regelanschluss in ein Ausbildungsverhältnis ermöglicht. Daneben besteht auch die Möglichkeit, das 2. Jahr der zweijährigen Berufsfachschule zu besuchen. Ein Teil der Absolventen kann auf ein Berufliches Gymnasium oder ein Berufskolleg I überwechseln; nach den hierfür einschlägigen Rechtsverordnungen werden für Realschüler und Werkrealschüler die gleichen Kriterien zu Grunde gelegt.
- 2.8. Für diejenigen Jugendlichen, die nach ihrem Leistungsstand in Klasse 8 den Hauptschulabschluss voraussichtlich nicht erreichen, bleibt die bewährte Option eines Wechsels in die zweijährige Kooperationsklasse Hauptschule-Berufsschule.

3. Zeitplan

Werkrealschulen werden ab dem Schuljahr 2010/11 auf Antrag der Schulträger eingeführt. Der Einstieg in die Umsetzung des Konzepts soll für die Klassen 5 bis 8 erfolgen. Die ersten Schülerinnen und Schüler der Werkrealschule mit dem neuen 10. Schuljahr werden damit am Ende des Schuljahres 2012/13 einen mittleren Bildungsabschluss erwerben können.

4. Einzügige Hauptschulen

Für die auch künftig noch möglichen einzügigen Hauptschulen gilt Folgendes:

- 4.1. Bestehende einzügige Hauptschulen müssen sich inhaltlich dem neuen Konzept anpassen, so dass für die Schüler einzügiger Hauptschulen von jeder Klassenstufe ein Überwechseln auf eine zweizügige Werkrealschule möglich ist.
- 4.2. Bestehende einzügige Hauptschulen mit einem sechsten Schuljahr können dieses unter Anpassung an das neue Konzept weiter führen, sofern eine Mindestschülerzahl von derzeit 16 erreicht wird; diese Mindestschülerzahl wird künftig entsprechend der Entwicklung des Klassenteilers angepasst werden.
- 4.3. Sämtliche Komponenten des Maßnahmenpakets der Landesregierung zur Stärkung der Hauptschule aus dem Jahr 2007 können auch an einzügigen Hauptschulen realisiert werden.
- 4.4. Auch die Hauptschulen werden Wahlschulen. Allerdings kann auch hier der Schulträger im Rahmen einer am 31. Juli 2016 auslaufenden Übergangsregelung einen Schulbezirk festlegen.
- 4.5. Die bisherigen jeweils 5 Stunden in den Klassen 8 und 9 für den Praxiszug bzw. für den Werkrealschulzug werden in einem Pool zusammengefasst, den die Schule für Maßnahmen der Binnendifferenzierung und zur individuellen Förderung einsetzt.
- 4.6. Wie bisher kann am Ende von Klasse 9 die Hauptschulabschlussprüfung abgelegt werden.